

B a d e o r d n u n g

für das Naturbad der Gemeinde Schenefeld

Für das Naturbad der Gemeinde Schenefeld (Louisenbad) wird folgende Badeordnung erlassen:

§ 1

Das Naturbad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schenefeld. Mit dem Betreten des Naturbades unterwirft sich der Besucher den Bestimmungen der Badeordnung. Die Badeaufsicht sowie der jeweilige Pächter des „Pavillions“ üben im Auftrage der Gemeinde Schenefeld die Aufsicht und das Hausrecht im Naturbad aus.

§ 2

Während der Badesaison ist das Schwimmbad grundsätzlich täglich von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet. Die Gemeinde behält sich vor, bei schlechtem Wetter die Öffnungszeiten zu ändern bzw. das Bad zu schließen. Bei besonderen Veranstaltungen kann die Gemeinde nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe die Benutzung des Schwimmbades für die Allgemeinheit vorübergehend einschränken. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Naturbadbereich untersagt.

Die Benutzung des Naturbades ist generell gebührenfrei. Der Zugang zum Naturbadbereich ist nur durch den Haupteingang gestattet.

§ 3

Kinder unter 6 Jahren dürfen das Naturbad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.

§ 4

Das Betreten des Naturbadgeländes sowie das Benutzen des Schwimmbereiches innerhalb der unter § 2 genannten Öffnungszeiten geschieht auf eigene Gefahr.

Bei gehisster DLRG-Fahne ist der Schwimmbereich im gekennzeichneten Bereich bewacht. Bei nicht gehisster Flagge oder bei einer roten Fahne geschieht die Benutzung des Schwimmbereiches auf eigene Gefahr.

§ 5

Mit Hautausschlägen, offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten Behaftete sowie unsaubere oder betrunkene Personen ist der Zutritt zum Naturbad untersagt.

Das Mitbringen von Hunden oder sonstigen Tieren ist nicht gestattet. Fahrzeuge aller Art müssen außerhalb des Schwimmbades abgestellt werden. Fahrräder sind in die dafür vorgesehenen Fahrradstände abzustellen. Der gesamte Zufahrtsbereich ist von Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art freizuhalten. Dieser dient als Rettungsweg und muß jederzeit befahrbar sein. Die Gemeinde Schenefeld übernimmt für abgestellte Fahrräder, Krafträder oder Kraftfahrzeuge auf den vorgesehenen Stellplätzen keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung.

Es ist insbesondere nicht erlaubt:

- a) das Grillen auf dem gesamten Gelände des Naturbades,
- b) das Mitbringen von Tieren im gesamten Badebereich inklusive Liegewiese (Hunde, Pferde usw.),
- c) der Gebrauch von Seifen im „Mühlenteich“,
- d) das Hineinwerfen von Gegenständen in die Wasserfläche,
- e) die Verunreinigung des Wassers und aller Badeeinrichtungen,
- f) unnötiges Lärmen oder die Belästigung der auf dem Gelände verweilenden Gäste,
- g) das Rauchen in den Sanitärräumen des Geländes,
- h) das Baden von Nichtschwimmern außerhalb des Nichtschwimmerbereiches.

§ 6

Zum Umkleiden und zum Duschen stehen die dafür bestimmten Kabinen kostenlos zur Verfügung.

§ 7

Jeder Besucher hat sich während der Benutzung des Naturbades so zu verhalten, dass das gesunde und natürliche Empfinden anderer Personen nicht verletzt wird. Das Baden ohne ausreichende Badebekleidung ist nicht gestattet.

§ 8

Das Naturbad verfügt über einen abgegrenzten Nichtschwimmer-Bereich (mit einer rot-weißen Kette abgegrenzt) sowie über einen gekennzeichneten Schwimmer-Bereich (mit gelben und weißen Fendern begrenzt). Den Nichtschwimmern und Kindern unter 6 Jahren ist das Nutzen des Schwimmer-Bereiches untersagt. Bei Gewitter ist der Aufenthalt im Wasser nicht erlaubt. Den Anordnungen der Badeaufsicht ist Folge zu leisten. Dies wird ausgeübt durch die DLRG-Ortsgruppe Schenefeld. Beschwerden sind dem Wachleiter der DLRG-Wachstation vorzutragen. Das Aufsichtspersonal kann ferner von dem Pächter sowie anderen von der Gemeinde Schenefeld beauftragten Personen gestellt werden.

§ 9

Jede böswillige Störung des Badebetriebes, insbesondere die Belästigung anderer Besucher, ist untersagt. Das Befahren des Badebereichs mit Surfbrettern oder Motorbooten ist untersagt. Scharfkantiges und zerbrechliches Spielzeug aus Glas, Porzellan, Blech u. ä. sowie Flaschen dürfen nicht ins Wasser mitgenommen werden. Das Werfen mit Sand und Steinen ist untersagt.

§ 10

Die Liegewiese dient der Erholung der Besucher. Abfälle jeglicher Art sind in die hierfür aufgestellten Behälter zu werfen. Das Mitführen von Glas-Behälter/Glas-Flaschen ist untersagt.

§ 11

Für abhanden gekommene Gegenstände wird kein Ersatz geleistet.

§ 12

Die Besucher haben für alle Schäden, die durch ihr Verhalten in den Anlagen und Einrichtungen des Naturbades hervorgerufen werden, aufzukommen. Bei Benutzung des Naturbades durch Schulen, Vereine oder andere Organisationen hat der Leiter der Gemeinschaft die volle Aufsicht zu übernehmen. Er ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

§ 13

Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich der Badeaufsicht zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden. Bei Unfällen innerhalb des Wassers haben Besucher auf Weisung der Badeaufsicht das Wasser sofort zu verlassen.

§ 14

Den Anordnungen der Badeaufsicht und des übrigen Dienstpersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen oder den Anordnungen der Badeaufsicht und des Dienstpersonals nicht nachkommen, können von der Badeaufsicht aus dem Naturbad gewiesen werden. Besucher, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise den Bestimmungen der Badeordnung oder den Anordnungen der Badeaufsicht und des Dienstpersonals zuwiderhandeln, können durch Beschluß der Gemeindevertretung für die Dauer der Badesaison oder für einen bestimmten Zeitraum von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.

Das Nichtbeachten der Vorschriften der Badeordnung kann Straf- oder Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen nach sich ziehen.

Das Hausrecht wird durch die Gemeinde Schenefeld oder beauftragte Personen wahrgenommen.

Diese Badeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Badeordnung vom 01.09.1995 wird aufgehoben

Schenefeld, den 20.07.2023

Gemeinde Schenefeld
- Der Bürgermeister –